

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 141.

Dienstag, 21. Juni 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.  
Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Nachdem durch die auf Grund von § 154 Abs. 1 4 der Gewerbeordnung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1904 die frühere Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausbeutung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion abgeändert worden ist, bringen wir nachstehend unter ☉ diese Bestimmungen in der vom 1. Juli 1904 ab gültigen Fassung und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die durch die neue Verordnung getroffenen Abänderungen durch seinen Druck hervorgehoben worden sind und daß die Fassung der in § 5 Abs. 2 erwähnten Tafeln von dem Königl. Ministerium des Inneren mittels Bekanntmachung vom 22. April 1901 festgesetzt worden ist.

Diese in den Werkstätten auszubehangende Tafel muß so angebracht und eingerichtet, namentlich so deutlich gedruckt oder geschrieben sein, daß sie gut gesehen und gelesen werden kann. Zumindestenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 146 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten beziehentlich nach § 149 Abs. 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Riesa, am 20. Juni 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.  
Bürgermeister Dr. Dehne.

H.

☉

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. auf Werkstätten, in welchen Frauen und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte befestigt (garbirt) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.)  
Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung.)  
Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfzehnhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalf Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattribetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestrichelt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht unzulässig und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unvernünftige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Geseßgeber für den Ratschamen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung.)  
Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalf Uhr abends bis fünfzehnhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfzehnhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 21. Juni 1904.

—X Generalleutnant v. Eissa, Generaladjutant des Königs, wurde zum Kommandeur der 2. Division, v. Nitrod, Generalmajor und Kommandeur der 5. Inf.-Brigade, zum diensttuenden General à la suite des Königs, v. Saffert, Generalmajor von der Armee, zum Kommandeur der 5. Inf.-Brigade ernannt.  
— Auch ein Jubiläum konnte am Freitag der Königl. Russische General des Kommandeurs des Feldartillerie-Regiments

Nr. 28 in Pirna, Herr E. Philipp, begehen, indem derselbe am genannten Tage mit seinem Truppenkorps und dem Regiment das dreißigste Mal den Artillerielehrgang zu Zettlitz, woselbst die Pirnaer Regimenter gegenwärtig Schießübungen abhalten, bezog.

— Eine Mahnung an die Schweinemäher enthält die am 18. Juni ausgegebene Nummer der „Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift“. Das Amtsblatt des Handelskammerrates und der landwirtschaftlichen Vereine im Königreiche Sachsen schreibt: Die Schweinepreise haben in den letzten Monaten einen für die

Schweinemäher wenig erfreulichen Tiefstand erreicht. Die jetzt erzielten Preise lassen vielfach eine Schweinemast nicht mehr rentabel erscheinen und können daher wieder leicht Veranlassung geben, daß eine erneute Einschränkung der Schweinemast und Schweinehaltung bei uns eintritt. Wir würden das für durchaus falsch und unwirtschaftlich halten, denn nach Lage der Schweine- und Schmalzproduktion in Amerika ist in absehbarer Zeit dort eine Erhöhung der Schweine- und besonders auch der Schmalzpreise zu erwarten, was keinesfalls ohne Rückwirkung auf unsere hiesigen Schweinepreise sein dürfte. Sollte, wie mit

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Handwerk zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Schweinerinnen dürfen während der Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.)  
Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Disziplinärbehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen aufgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel aufgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutscher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6. (§ 138 a der Gewerbeordnung.)  
Ueber die im § 4 Abs. 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an sechs Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, wor Beginn der Ueberarbeit eingetragen ist.

§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.)  
Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erzwungen erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine oberweltliche Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8.  
Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die für Mittwoch, den 22. d. Mts., vorm. 10 Uhr anberaumte Versteigerung in der Hanskur des hiesigen Rathauses ist aufgehoben.  
Riesa, den 21. Juni 1904

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert.

## Einrichtung einer Telegraphenanstalt.

Am 22. Juni wird in Dichtenssee eine mit der Poststelle verbundene Telegraphenbetriebs- und öffentliche Fernsprechanstalt in Wirksamkeit treten. Die neue Telegraphenanstalt ist zugleich Anfallmeldestelle.

Dresden, A., 20. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

A. B.: Kroll.

OL.

## Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 23. Juni dts. Jhrs., von vormittags 1/2 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes in rohem Zustande und 6 Zentner Schweinefleisch in gelochtem Zustande zum Verkauf von je 35 Pfennig 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 20. Juni 1904.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Reichner.